60. Ift der §. 89 Abs. 2 des furhessischen Gesetzes vom 8. März 1831, welcher die Pensionsrechte kurhessischer Pfarrerswitwen regelte, auch auf Witwen von Pfarrern anwendbar, die nach der Annexion Kurphessens auf einer zum vormaligen Kurfürstentume Hessen gehörigen Pfarrei angestellt wurden, oder ist die gedachte Gesetzebestimmung durch den Untergang des Kursürstentumes Hessen und dessen Übergang in den preußischen Staat, bezw. durch die nachsolgende preußische Gesetzgebung beseitigt worden?

III. Civilsenat. Urt. v. 24. September 1886 i. S. K. (Kl.) w. preuß. Histus (Bekl.). Rep. III. 177/86.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Chemann der Klägerin ist durch Erlaß des preußischen Misnisters der geistlichen Angelegenheiten vom 10. Februar 1873 als zweiter Pfarrer und Diakon in dem zur Provinz Hessen gehörigen Orte Tr. angestellt worden und daselbst am 12. August 1884 verstorben. Gestützt auf §. 89 Abs. 2 des kurhesstschen Staatsdienstgesehes vom 8. März 1831, welcher lautet:

"Die Pension einer Pfarrerwitwe wird (in Rücksicht der gewöhns lich aus anderen als Staatssonds zu beziehenden Pfarrbesoldungen) ohne Unterschied auf 75 Thaler jährlich sestgesetzt,"

hat die Rlägerin Anspruch auf 225 M jährliche Pension aus der preußischen Staatskasse erhoben und diesen Anspruch im Prozeswege gegen den preußischen Fiskus geltend gemacht. Seitens des Beklagten wurde erwidert, die von der Rlägerin angezogene Bestimmung des kurhessischen Staatsdienstzeses habe, wie das gesamte Staatsdienstzes

gesetz, seine Anwendung versoren, seitbem die Staatsdienerverhältnisse für die neuerworbenen preußischen Landesteile durch die Königs. Versordnung vom 23. September 1867 anderweit geregelt seien; jedenfallskönnte jene Bestimmung nur auf die Witwen solcher Pfarrer Answendung sinden, welche noch zur Zeit des Bestehens des Kurfürstenstums Hessen angestellt worden seien.

Der erste Richter hat der Rlage gemäß erkannt, der zweite Richter die Rlage zurückgewiesen. Letterer hebt in seinen Gründen bervor. ber Rlägerin könnte nur dann ein Anspruch auf die streitige Bension austeben, wenn ihr verstorbener Chemann den Anspruch auf dieses den furheffischen Bfarrern wegen Erfüllung ihrer Dienstpflichten zugesicherte Aguivalent erworben hätte; allein der Chemann der Klägerin habe nie= mals die Dienstoflichten eines turbeffischen Bfarrers erfüllt, er habe Besoldung und Chrenrechte nur als preußischer Pfarrer genossen, wie er auch nur als solcher Dienste geleistet habe; dafür aber daß zur Befoldung eines preußischen Pfarrers auch der Anspruch feiner Witwe auf eine aus Staatsfonds zu zahlende Pension gehöre etwa wegen aus= drücklich erfolgter Aufrechthaltung des mehrerwähnten &. 89 Abs. 2, sei nichts ersichtlich, da das Königliche Patent vom 3. Oktober 1866 in betreff der Besitznahme des vormaligen Aurfürstentums heffen zwar ben Schut wohlerworbener Brivatrechte sichere, ebendeshalb aber von der Klägerin nicht für sich angerufen werden könne.

Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil erster Instanz verworfen aus folgenden

## Grünben:

"Der Berufungsrichter geht mit Necht davon aus, daß die Pension der Hinterbliebenen eines Beamten einen Teil desjenigen Üquivalentes bilde, welches dem Beamten für die Ersüllung seiner Dienstpslichten zugesichert ist, und daß deshalb der klagenden Witwe ein Anspruch auf Pension nur dann zukommen könne, wenn ihr verstorbener Ehemann durch Erfüllung seiner Dienstpslichten ein Anrecht auf jenes Üquivalent erworden habe. Hieraus wird von dem Berufungsrichter gesolgert, der Chemann der Klägerin, welcher erst im Jahre 1873 angestellt wurde, habe niemals die Dienstpslichten eines kurhessischen Pfarrers erfüllen können, er habe nur als preußischer Pfarrer Dienste geleistet, und daß zur Besoldung eines preußischen Pfarrers auch der Anspruch

seiner Witwe auf die in Frage stehende Pension gehöre, sei aus nichts ersichtlich, die Klage sei deshalb zurückzuweisen.

Diese Schlußfolgerung des vorigen Richters ist rechtsirrtümlich. Allerdings war der klägerische Shemann preußischer, d. h. unter preußischer Herrschaft angestellter, Pfarrer, aber er hat auf einer zum vormaligen Kurfürstentume Hessen gehörigen Pfarrei Dienste geleistet, und es muß angenommen werden, daß für den prenßischen Fiskus die Verpflichtung erwachsen ist, den Hinterbliebenen der im Kursürstentume Hessen zur Zeit der Annexion angestellten und späterhin ansgestellt werdenden Pfarrer die im Streite besindliche Pension zu

bezahlen.

Durch den Untergang des ehemaligen Kurfürstentumes Heffen und beffen Übergang in ben preußischen Staat find an und für sich, soweit nicht besondere abweichende Bestimmungen getroffen wurden, sowohl die in Rurhessen bestehenden Brivatrechte als die dort geltenden Brivatrechtsgesetze unverändert geblieben. Ein Gesetz der letteren Art ist der 8. 89 Abs. 2 des furbessischen Gesetzes vom 8. März 1831, welcher Die Berforgung der furheffischen Pfarrerswitwen regelt und zu diesem Amede ber Witwe eines im Kurfürstentume angestellten Pfarrers eine jährliche Penfion von 75 Thir. zuspricht. Ift diese Gesetsesteftimmung durch die Annexion Kurheffens nicht beseitigt worden, so ist auch die burch biefelbe für den furheffischen Fistus begründete Berbindlichkeit auf den preußischen Fiskus übertragen, weil, soweit nicht Ausnahmen von dieser Regel besonders statuiert werden, das Staatsvermögen bes annektierten Staates ftets nach feiner aktiven und paffiven Seite von dem annektierenden Staate erworben wird. Handelte es fich vorliegend um eine Pfarrbefoldung, bezw. barum, bag ber furheffischen Staatskaffe burch Gesetz die Verpflichtung auferlegt gewesen ware, die evangelischen Bfarrer in Kurheffen gang ober teilweise zu befolden, fo fönnte nach ber vorerwähnten völkerrechtlichen Regel nicht zweifelhaft sein, daß der preußische Staat für diese Leiftungen aufzukommen hatte, und zwar nicht bloß bezüglich der bei der Annexion schon im Dienste geftandenen, welche ein wohlerworbenes Recht bereits erlangt hatten, sondern auch bezüglich der künftighin im kurhessischen Territorium angestellt werdenden Pfarrer, weil die Verpflichtung der furhessischen Staatstaffe gegenüber ben furheffischen Bfarreien, alfo beren bermaligen und gufünftigen Inhabern, bestanden hätte, und in eine folche recht= liche Verpflichtung ber preußische Fiskus einzutreten gehabt hätte. Gin analoges Verhältnis ergiebt sich für die in Frage stehende Pfarr= witwenpenfion. Auch diese gehört zu den Benefizien einer furheffischen Pfarrei, d. h. zu den Rechten und Ansprüchen, welche ein im furheffischen Gebiete angestellter Pfarrer burch seine Dienstleiftungen erwirbt. Wäre die Benfion auf einem besonderen Fonds radiziert oder beruhte fie auf bloger Anordnung firchlicher Behörden, fo murbe eine Haftpflicht des preußischen Fiskus beanstandet werden können. diese Haftvflicht erscheint um deswillen begründet, weil die Leiftung ber Benfion bem furheffischen Staatsvermogen fraft Gesetzes oblag, und weil dieses Vermögen bei der Annexion samt allen zu demselben aehörigen Aftiven und Baffiven auf den preukischen Staat übergegangen ift. Der preußische Kistus muß, folange jene Benfionsrechte überhaupt bestehen, also der &. 89 a. a. D. nicht aufgehoben ist, die fraglichen Benfionen bezahlen, mag es fich um Witwen von Pfarrern handeln, die vor ober nach der Annerion auf einer zum kurhefsischen Terris torium gehörigen Pfarrei angestellt waren.

Danach ist die vom ersten Richter des näheren erörterte Frage allein entscheidend, ob der klägerische Pensionsanspruch durch die nachsfolgende preußische Gesetzgebung, insbesondere durch die Königliche Versordnung vom 23. September 1867 beseitigt worden ist. Diese Frage muß mit dem ersten Richter verneint werden.

Die ebengedachte Verordnung bezweckt die allgemeine Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neuerworbenen Landesteilen und verordnet demgemäß in §. 1, daß die für die älteren Provinzen allzgemeingültigen Vorschriften, Verordnungen und Gesetze, durch welche die Bedingungen des Eintrittes in den Staatsdienst, sowie die Rechte und Pslichten der Staatsdiener in Ansehung ihres Amtes und der Hinterbliebenen derselben bestimmt sind, fortan auch auf die Verhältznisse sowohl der unmittelbaren als der mittelbaren Staatsdiener in den neuerwordenen Landesteilen Anwendung sinden sollen. Daß die Versordnung unter die "Staatsdiener", deren Verhältnisse sie regeln wollte, nicht auch die Geistlichen gerechnet hat, ift nicht bloß angesichts der in Preußen zur Zeit der Verordnung von 1867 herrschenden Rechtszanschauungen,

vgl. Rönne, Staatsrecht Bb. 3 S. 405; Maier, Kirchenrecht S. 13-14,

zu vermuten, sondern es tritt auch in der Verordnung selbst dadurch hervor, daß sie den die Rechte und Pflichten der Geistlichen betreffenden T. II. Tit. 11 A.S.R. nicht besonders als eingeführt erwähnt, während sie den Titel 10 desselben Teiles, welcher von den Staatsdienern mit Ausschluß der Geistlichen handelt, ausdrücklich als in Kraft tretend bezeichnet. Davon abgesehen ist aber die Verordnung auf den konstreten Fall schon deshalb nicht anwendbar, weil sie nur die sür die älteren Provinzen "allgemeingültigen Vorschriften" eingeführt haben will, während in Absicht auf die Pensionen für Hinterbliebene von evangelischen Geistlichen allgemeine Vorschriften zur Zeit der Versordnung in Preußen nicht existierten,

vgl. Maier, Kirchenrecht S. 239 flg. 365 flg., sodaß also keine Norm vorhanden war, welche an die Stelle des kurshessischen Gesetzes hätte treten und dasselbe beseitigen können. Wie aber aus der mehrerwähnten Verordnung von 1867, so kann auch, worüber unter den Parteien kein Streit ist, aus der späteren preuskischen Gesetzgebung die Aushebung des fraglichen kurhessischen Gesetzes nicht abgeleitet werden.

Aus diesen Gründen ist die Klägerin berechtigt, den §. 89 dieses Gesehes sür sich anzurusen und gegen den beklagten Fiskus geltend zu machen. Indem der vorige Richter dies verkaunte, hat er sich eines revisibeln Rechtsirrtumes schuldig gemacht; denn er hat nicht etwa bloß das kurhessische Partikularrecht falsch ausgelegt oder angewendet, seine Entscheidung beruht vielmehr darauf, daß er die allgemeinen — im obigen dargelegten — Rechtsgrundsäße, aus welchen die Anwendbarskeit der partikularrechtlichen Korm abzuleiten gewesen wäre, irrtümlichers weise nicht beachtet hat."